

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 8. Mai 2009

Inzwischen sind zwei weitere in der Anlage aufgeführte Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchst. c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat.

Seine Verfahrensanhträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Schneider
Präsident

A N L A G E

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen
vom 11. September 2008
betr. Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und
Superintendentinnen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück
vom 28. April 2009
betr. Bestandsschutz für kirchliche Angestellte bei Wechsel des Anstellungsträgers;
Übernahme des TV-L

Antrag des Präsidiums: Überweisung an das Landeskirchenamt mit der Bitte
um Beantwortung

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen
vom 11. September 2008
betr. Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und
Superintendentinnen

Schreiben des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 23. März 2009:

Sehr geehrte Damen und Herren,

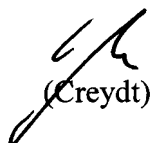
nach den Problemen bei der Superintendentenwahl im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen im Herbst letzten Jahres haben sich einige Gremien des Kirchenkreises auf eine Stellungnahme des Kirchenkreises zum Superintendentenwahlgesetz geeinigt.

Die Stellungnahme ist auf Initiative der Kirchenkreis Konferenz am 11.09.2008 durch den Kirchenkreistag und am 25.09.2008 durch den Kirchenkreisvorstand beschlossen worden, entsprechende Protokollbuchauszüge aus den Protokollbüchern des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes finden Sie anbei.

Der Kirchenkreistag hat außerdem am 11.09.2008 beschlossen, die Landessynode zu bitten, erneut über das Superintendentenwahlgesetz zu beraten und dabei die Erfahrungen aus dem Kirchenkreis Göttingen zu berücksichtigen. Der Antrag ist ebenfalls in dem anliegenden Protokollbuchauszug mit abgedruckt.

Wir bitten um Nachsicht, dass Ihnen die Protokollbuchauszüge aufgrund eines Missverständnisses bei der Beschlussausführung zwischen den beteiligten Gremien erst jetzt zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Creydt)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreistages Göttingen**Anwesend: Siehe Anwesenheitsliste

Göttingen, 11.09.2008

-
- II. Außerdem soll in den Gruppen der Entwurf von Pastor Ludger Gaillard und Pastor Dr. Marc Wischnowsky „Stellungnahme des Kirchenkreises Göttingen zum Superintendentenwahlgesetz“ bearbeitet werden.

Dieser Entwurf wird im Plenum diskutiert. Der Ergänzung in der vorletzten Zeile ...Einladung einem Gespräch mit Mitgliedern des Kirchenkreistages *in einer öffentlichen Sitzung* stellen dürfen... wird bei 2 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen zugestimmt.

Die ergänzte Stellungnahme wird einstimmig angenommen (Endfassung siehe **rote Anlage**).

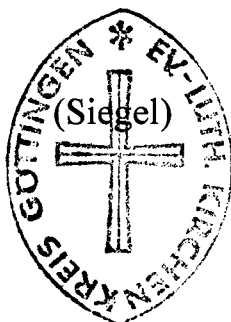
- III. Antrag von Marianne Mühlenberg:

„Die Landessynode möge das Superintendentenwahlgesetz erneut beraten, unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Kirchenkreis Göttingen.“


Begründung siehe unter Top 8 II.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Göttingen, 23.03.2009



(Creydt)
Kirchenamtman

Anlage 2*Anlage zum Protokoll TOP 8 II.****Kirchenkreistag Göttingen 11.09.2008*****Stellungnahme des Kirchenkreises Göttingen zum Superintendentenwahlgesetz**

zur Vorlage in der Kirchenkreiskonferenz, dem KKT und dem KKV

Aufgrund der Erfahrungen mit der Wiederbesetzung der Superintendentenstelle in Göttingen in diesem Jahr möchten wir auf einen spürbaren Mangel im derzeitigen „Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen“ hinweisen. Vermutlich um eine Art „Wahlkampf“ der Kandidaten und Kandidatinnen zu verhindern haben die Verfasser und Verfasserinnen des Gesetzes in § 9(2) bestimmt:

Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen.

Diese Regelung verhindert nicht nur, dass Kandidaten oder Kandidatinnen in den Kirchenkreis hinein Kontakte knüpfen. Sie verhindert leider auch, dass diejenigen, die zur Wahl des Superintendenten berufen sind – also der gesamte Kirchenkreistag -, den oder die Kandidaten oder Kandidatinnen ihrerseits einladen können, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen und sich in Ruhe ein Bild machen zu können.

Zudem legt das Gesetz in § 14(3) für die Vorstellung und Wahl im Kirchenkreistag fest:

Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern des Kirchenkreistages befragt werden. Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.

Beide Regelungen zusammen verhindern, dass Kirchenkreistagsmitglieder ihre Erfahrungen mit Kandidat/innen untereinander, aber auch mit anderen Menschen (Kirchenvorstehern, interessierten Gemeindegliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenkreis) besprechen können, *bevor* es in die Wahl geht. Denn nach § 14 ist deutlich, dass die Vorstellung nur ein Teil der Wahlhandlung ist, Vorstellung, Befragung und Wahl der Kandidat/innen also in ein und derselben Kirchenkreistagssitzung stattfinden.

Sowohl aus Sicht der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch der beteiligten Ehrenamtlichen erscheinen so die Möglichkeiten sehr begrenzt, zu einer informierten und damit tragfähigen Entscheidung über die Eignung eines Kandidaten oder einer Kandidatin zu kommen. Wir halten dies für einen leicht behebbaren Mangel, wenn vorgesehen wird, dass direkt im Anschluss an die Aufstellungspredigt oder einige Tage danach, jedenfalls aber eine Woche vor der Wahl im Kirchenkreistag die Möglichkeit eingeräumt wird, dass sich Kandidaten und Kandidatinnen zur Superintendentenwahl auf Einladung einem Gespräch mit Mitgliedern des Kirchenkreistag in einer öffentlichen Sitzung stellen dürfen, ohne dass ihnen dies als „Veranlassung ... im Interesse ihrer Wahl“ ausgelegt werden kann.

*L. Gaillard
M. Wischnowsky*

2.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück

vom 28. April 2009

betr. Bestandsschutz für kirchliche Angestellte bei Wechsel des Anstellungsträgers;
Übernahme des TV-L


Schreiben des Kirchenkreisamtes Osnabrück-Georgsmarienhütte vom 30. April 2009:

Sehr geehrter Herr Schneider,

im Nachgang zu dem an Ihr Büro bereits vorab per E-Mail übersandten Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreistages Osnabrück vom 28.04.2009, übersenden wir Ihnen das Votum des Kirchenparlaments noch zusätzlich auf diesem Wege.

Der Kirchenkreistag bittet sehr darum, die seiner Entscheidung zugrunde liegende Problematik zum Gegenstand der Tagesordnung für die kommende Sitzung der Synode zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(R. Knäblein)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages Osnabrück

Vorsitzende: Frau Dr. Löhberg

Osnabrück, 28.04.09

Anwesend 56 Kirchenkreistagsmitglieder

.....

Top 4 Verschiedenes

4.1 Bestandsschutz für kirchliche Angestellte bei Arbeitgeberwechsel

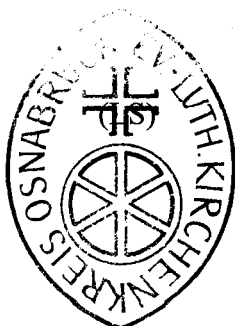
Votum an die Synode (über das Synodalbüro im LKA):

Der Kirchenkreistag Osnabrück hat in seiner Sitzung am 28.04.09 die Folgen der Übernahme des Tarifs des Landes Niedersachsen (TV-L) insbesondere im Blick auf den Bestandsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem Anstellungsträgerwechsel diskutiert.

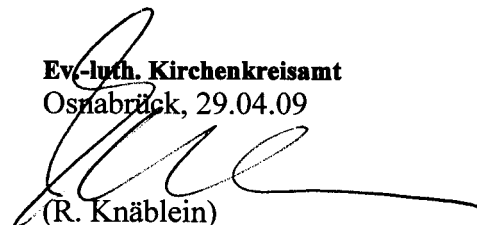
Die Wiederbesetzung von Stellen wird durch den fehlenden Bestandsschutz erheblich erschwert. Gerade in den anstehenden Veränderungsprozessen sind wir auf die Wechselbereitschaft unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen.

Deshalb bitten wir die Synode darauf hinzuwirken, dass die Arbeitgeberseite in den Verhandlungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) den Bestandsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem Anstellungsträgerwechsel gewährleistet.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt:



Ev.-luth. Kirchenkreisamt
 Osnabrück, 29.04.09


 (R. Knäblein)